

20. 11. 78

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Mertes (Gerolstein) und der Fraktion  
der CDU/CSU**

**– Drucksache 8/2139 –**

**Eingriff des Geheimdienstes der Volksrepublik Ungarn in die inneren  
Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland (Fall Schellhorn)**

Der Bundesminister des Innern – IS 2 – 620 260 / 1 – hat mit Schreiben vom 20. November 1978 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wie folgt beantwortet:

1. Stellt nicht bereits der Auftrag des ungarischen Geheimdienstes, Unterlagen für eine Desinformationskampagne gegen den Bundestagsabgeordneten Dr. Alfred Dregger zu beschaffen und die daraufhin durchgeführte nachrichtendienstliche Tätigkeit im Bundesgebiet im Sinne der Feststellungen des OLG Frankfurt in seinem rechtskräftigen Urteil vom 11. November 1976 einen schwerwiegenden Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland dar?

Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die vom Oberlandesgericht Frankfurt im Urteil vom 11. November 1976 festgestellten Aktivitäten des ungarischen Nachrichtendienstes im Fall Schellhorn in der Tat den Versuch dar, in die innenpolitischen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einzugreifen.

2. Ist das Verhalten des ungarischen Geheimdienstes im Bundesgebiet nicht bereits als völkerrechtliches Delikt zu werten, unbeschadet der Tatsache, daß die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Agenten Schellhorn vorzeitig beendet werden konnte, ohne daß der Auftrag zur letzten Ausführung gelangte?

Unbeschadet dessen, daß die beabsichtigte Tat im Vorbereitungsstadium vereitelt worden ist, stellen die dem Urteil zu-

grundeliegenden Tatbestände eine Verletzung des völkerrechtlichen Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates dar.

3. Warum hat die Bundesregierung in diesem Fall gegenüber dem hiesigen Botschafter der Volksrepublik Ungarn lediglich protestiert und nicht eine Entschuldigung nach den Regeln des völkerrechtlichen Deliktrechts verlangt?

Die Bundesregierung hat der ungarischen Seite gegenüber nachdrücklich ihr Befremden über die vom Oberlandesgericht Frankfurt festgestellten Aktivitäten zum Ausdruck gebracht und die Erwartung geäußert, daß derartige Aktivitäten künftig unterbleiben. Sie hat damit mit aller Deutlichkeit und einer dem Sachverhalt angemessenen Weise die rechtlichen und politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewahrt.

4. Wird die Bundesregierung in gleichen oder ähnlichen Fällen in der Zukunft alle politischen und völkerrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um dem völkerrechtswidrigen Einbruch in unsere inneren Angelegenheiten durch Agenten sozialistischer Geheimdienste – auf welchen Ebenen auch immer – zu wehren?

Die Bundesregierung würde auch in etwaigen künftigen vergleichbaren Fällen in angemessener, nach der jeweiligen Sachlage angezeigter Weise verfahren.